



Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Teil B:

Fragenkatalog zur Durchführung einer Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Titel des Geschäfts: *Ratschlag betreffend einer Änderung des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt vom 13. März 1991, §20a Stadtsauberkeit und Abfallvermeidung*

P-Nr.: *[Hier Text einfügen]*

Erlassform: Gesetz Verordnung

Federführendes Departement: PD BVD ED FD GD JSD WSU

I. Notwendigkeit staatlichen Handelns

1. Warum ist die staatliche Intervention gerechtfertigt? Welche Gründe sprechen für oder gegen staatliches Handeln?

Nachvollzug von Bundesrecht: *Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) vom 4. Dezember 2015, Art. 4 Abs. 1*

Nachvollzug von kantonalem Verfassungsrecht:

Verordnung zu einem bereits verabschiedeten Gesetz:

Weitere Gründe: *Die Menge der Abfälle, welche auf öffentlichem Grund anfallen und zu Lasten der Steuerzahlenden entsorgt werden müssen, nimmt seit Jahren zu. Die Ziele der Abfallvermeidung, der Ressourcenschonung und einer verbesserten Sauberkeit im öffentlichen Raum wurden vom Grossen Rat mit der Verabschiedung des § 20a USG BS am 12. November 2014 unterstützt. Mit der Änderung soll eine Gleichbehandlung aller Akteure die im öffentlichen Raum Getränke und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr vor Ort verkaufen, erreicht werden. .*

2. Inwiefern können die Volkswirtschaft oder die Gesellschaft vom Vorhaben profitieren?

Sauberkeit ist Bestandteil der Lebensqualität unserer Stadt. Ein gepflegtes Erscheinungsbild trägt wesentlich zur Attraktivität und zum Image Basels als Einkaufs-, Messe- und Tourismusstadt bei. Darüber hinaus profitiert die Gesellschaft von der Abfallvermeidung und Ressourcenschonung, zu welcher die Nutzung des Mehrweggeschirrs beiträgt.

II. Auswirkungen auf einzelne gesellschaftliche Gruppen

3. **Hauptsächlich Betroffene des Vorhabens:** Unternehmen Arbeitnehmende

Andere (bitte präzisieren):

4. **Löst das Vorhaben bei Unternehmen (Mehr-)Belastungen aus?** Ja Nein

Falls ja, welcher Art?

Finanziell: *Unternehmen, welche Veranstaltungen mit Verpflegung ausrichten (wie bisher) oder Esswaren und Getränke zum unmittelbaren Verzehr vor Ort im öffentlichem Raum verkaufen (neu), werden verpflichtet, Mehrweggeschirr einzusetzen (mieten, beschaffen, Vorhandenes benutzen).*

Administrativ: *Das Mehrweggeschirr muss organisiert werden (Bestellung, Logistik, etc.).*

Weitere:

5. **Können baselstädtische Unternehmen durch das Vorhaben Vor- oder Nachteile gegenüber Konkurrenten an anderen Standorten entstehen? Hat das Vorhaben z.B. negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit sowie Forschung und Entwicklung?**

Vorteile: Ja Nein

Nachteile: Ja Nein

Worin bestehen die Vor- resp. Nachteile? *Regionale Unternehmen der Cateringbranche haben bereits einen gewissen Standortvorteil, da sie gegenüber auswärtigen Unternehmen das Mehrwegsystem und seine Abläufe schon kennen oder weil sie innovative Lösungen zur Verpflegungsabgabe ohne Einwegverpackung gefunden haben. Nachteile gibt es keine, da alle Verkaufsstände im öffentlichem Raum und alle Veranstaltungen die gleichen Anforderungen erfüllen müssen und in gleicher Weise Ausnahmen beantragen können.*

6. **Reichweite der Betroffenheit:**

- Alle Unternehmen
 Überwiegend grosse Unternehmen
 Überwiegend kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
 Branchenübergreifend
 Nur eine Branche

Nähere Ausführungen zur Reichweite der Betroffenheit: *Von der Mehrweggeschirrpflicht betroffen sind alle, die im öffentlichen Raum Esswaren und Getränke zum unmittelbaren Verzehr vor Ort verkaufen. Dies sind Standbetreiber/-innen, Organisator/-innen von Veranstaltungen oder Caterer. Von der Abfalleimerpflicht sind die Verkaufsstellen betroffen, welche Esswaren und Getränke in Einwegverpackung zum Mitnehmen verkaufen. Darüber hinaus ist auch der Kanton Basel-Stadt durch die zugewiesene Vorbildfunktion betroffen, da neu in Gebäuden und auf Grundstücken, die im Eigentum des Kantons oder der Gemeinden stehen oder vom Kanton oder den Gemeinden genutzt werden, Mehrweggeschirr verwendet werden muss.*

7. **Können durch das Vorhaben Arbeitsplätze gefährdet werden?** Ja Nein

Falls ja, in welchem Ausmass?

8. **Kann das Vorhaben zum Erhalt oder zur Schaffung von Arbeitsplätzen im Kanton Basel-Stadt beitragen?**

Erhalt: Ja Nein

Schaffung: Ja Nein

Anmerkung: *Die Reinigung und Aufbewahrung des Mehrweggeschirrs findet aus logistischen, finanziellen und ökologischen Gründen am besten in der Region statt. Seit der Einführung der Mehrweggeschirrpflicht haben sich entsprechende Unternehmen in der Region niedergelassen oder planen, dies zu tun.*

III. Zweckmässigkeit und Effizienz im Vollzug

9. **Inwiefern wird das Vorhaben benutzerfreundlich umgesetzt?** (Leichte Verständlichkeit, Vermeidung von Doppelspurigkeiten, Koordination mit anderen Verfahren, E-Government, frühzeitige Information der Betroffenen, ausreichende Vorlaufzeit bis zur Umsetzung etc.)

Sowohl Veranstalter/-innen in der Region als auch Besucher/-innen von Veranstaltungen kennen und schätzen das Mehrwegsystem. Über die Änderungen können Veranstalter/-innen von wiederkehrenden Veranstaltungen vom AUE schriftlich informiert werden. Die neu betroffenen Verkaufsstellen im öffentlichen Raum werden in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Messen und Märkte sowie individuell informiert. Das Inkrafttreten der Gesetzesänderung wird mit einer angemessenen Übergangsfrist geregelt, welche es den Veranstaltern und Verkaufsständen ermöglicht, notwendige Massnahmen zu treffen.

IV. Alternative Regelungen

10. **Gäbe es für die Durchsetzung des Vorhabens alternativen Regelungen?** (anstatt eines Gesetzes oder einer Verordnung)

(Diese Frage entfällt bei Nachvollzug von Bundesrecht oder kantonalem Verfassungsrecht)

Ja Nein

Welche Optionen wurden geprüft? Weshalb haben diese keine Anwendung gefunden?

Mit der Regelung von 2013 bis 2015, wo bei einem Kosten- und Gebührenanlass Mehrwegsysteme eingesetzt werden mussten, konnte nur rund die Hälfte aller Veranstaltungen erfasst werden. Ebenso konnten Anlässe auf privatem Grund nicht erfasst werden. Eine freiwillige Anwendung von Mehrwegsystemen wird aus Erfahrung der letzten Jahre von den Unternehmen nur teilweise akzeptiert.

Die Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) ist, sofern eine Betroffenheit der Wirtschaft vorliegt, obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat. Zudem fasst ein separater Abschnitt im Bericht bzw. Ratschlag („Regulierungsfolgenabschätzung“) das Ergebnis der RFA kurz zusammen.